

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(WNZ vom 29.06.2022)

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

74. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Stockwiese / Im Ohleacker“, Stadtteil Münchholzhausen

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in der Sitzung am 18.11.2021 die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Genehmigungsverfahren für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 BauGB durchgeführt. Mit Verfügung vom 13.06.2022 teilt das Regierungspräsidium Gießen mit, dass die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung sowie das Planaufstellungsverfahren geprüft wurden. Gemäß § 6 BauGB genehmigt Regierungspräsidium Gießen die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Genehmigung wird hiermit amtlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 74. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können im Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar, Neues Rathaus, Ernst-Leitz-Straße 30, während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn eine entsprechende Fehlerrüge nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wetzlar, 29.06.2022

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Dr. Viertelhausen
Bürgermeister